

Vorschläge für Anpassungen in Abschnitt 4 der WPI-PrüfbV (entsprechend den Vorschlägen des IDW AK GwG zur PrüfbV):

- » Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von **sonstigen** strafbaren Handlungen ~~zu Lasten des Instituts~~ **im Sinne von § 33 Abs. 1 WpIG**
- » **Begründung:** Anpassung an den Gesetzeswortlaut in § 33 WpIG "..., die zu einer Gefährdung des Vermögens des Wertpapierinstituts führen können"; ohne "sonstige"
- » **Folgeänderung:** Die Änderung wäre im weiteren auch im Erfassungsbogen (Anlage 3 zu § 25 WpI-PrüfbV) vorzunehmen

Vorschläge für Anpassungen in § 24 Wpl-PrüfbV (entsprechend den Vorschlägen des IDW AK GwG zur PrüfbV):

- » (1) --
- » (2) Der Berichtszeitraum der Prüfungentfernt liegt. [Ergänzungsvorschlag:]
- » Unabhängig davon, ob die Prüfung und Berichterstattung in einem ein- oder zweijährigen Turnus erfolgt, hat diese den gesamten Zeitraum seit dem Stichtag der letzten Prüfung und Berichterstattung zu umfassen.
- » **Begründung:** Vgl. BaFin RS 02/2020 (GW); analoge Anwendung zwecks Vereinheitlichung der Berichts-VO

Vorschläge für Anpassungen in § 24 WpI-PrüfbV (entsprechend den Vorschlägen des IDW AK GwG zur PrüfbV):

- » 4) Die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes, der §§ 33 ...erfordert ein kürzeres Prüfintervall.
[Ergänzungsvorschlag:] Unter Risikolage ist insbesondere die Gefahr zu verstehen, dass das Wertpapierinstitut für Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. Diese Gefahr missbraucht zu werden, steigt u.a., wenn das Wertpapierinstitut nicht uneingeschränkt geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffen hat. Dies ist gegeben, wenn im Rahmen der Vorjahresprüfung wesentliche, d.h. gewichtige oder schwergewichtige Feststellungen getroffen worden sind. In diesem Fall ist auf den jährlichen Turnus zu verkürzen.
- » **Anmerkung zum zweijährigen Turnus:** Als Voraussetzung zur Nutzung der Erleichterungsmöglichkeit steht im BaFin-RS 2/2020 die Klassifizierung im Erfassungsbogen der Vorjahresprüfung im Vordergrund. Es bietet sich an – beispielsweise im BT der AuA – weitere „Leitplanken“ als Voraussetzung für die Nutzung der Erleichterungsmöglichkeit zu veröffentlichen.

Vorschläge für Anpassungen in § 25 WpI-PrüfbV (entsprechend den Vorschlägen des IDW AK GwG zur PrüfbV):

- » (6) Bei der Darstellung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen nach Absatz 1 und der Beurteilung dieser Vorkehrungen nach den Absätzen 2 bis 5 hat der Prüfer die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision **sowie der Wirksamkeitsuntersuchungen des Geldwäschebeauftragten** zu berücksichtigen, die im Berichtszeitraum der Prüfung durchgeführt worden sind.
- » **Begründung:** Zur Steigerung der Transparenz der Beurteilung der Sicherungsmaßnahmen und der Kundensorgfaltspflichten sollten in die Beurteilung des Prüfers auch die Ergebnisse aus den Wirksamkeitsuntersuchungen – sofern sie analog der Vorgehensweise bei der Internen Revision nicht von untergeordneter Bedeutung (z. B. Einzelfeststellungen oder geringe Fehlerquoten) sind - des Geldwäschebeauftragten einfließen.

Vorschläge für Anpassungen im Erfassungsbogen gemäß § 25 WpI-PrüfbV (entsprechend den Vorschlägen des IDW AK GwG zur PrüfbV):

- » **Anmerkung zu den statistischen Angaben:** Die statistischen Angaben im Erfassungsbogen sollten nach unserer Auffassung ergänzt werden. Insbesondere die Anzahl der Verdachtsmeldungen sowie die Anzahl der erhaltenen Rückmeldungen der FUI sollten mit aufgeführt werden.

- » A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen institutseigenen Risikoanalyse (§ 25 Abs. 8 7 WpI-PrüfbV): (UND_Hinweis: oben rechts im Erfassungsbogen steht unter „Anlage 3“ ein Verweis „zu § 38“ – das müsste u. E. „zu § 25“ lauten)

 - » 2. Anzahl der Kunden: -----
 - » a) davon Anteil der ~~Kunden mit geringem Risiko~~ Geschäftsbeziehungen mit Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten , %

- » **Begründung:** Entsprechend vorangegangener Ausführungen der BaFin sollte die Angabe neu bezeichnet werden „Anteil der Geschäftsbeziehungen mit Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten“

Anpassungen im Erfassungsbogen gemäß § 25 Wpl-PrüfbV (entsprechend den Vorschlägen des IDW AK GwG zur PrüfbV):

- » 2. Anzahl der Kunden: -----
- » b) davon Anteil der Hochrisikokunden ; %
- » **Anmerkung:** Begriff Hochrisikokunden sollte präzisiert werden; ggf. Ergänzung: Angabe der absoluten Anzahl der Kunden mit Sitz in einer „Steuerose“ angeben.
- » c) davon Anzahl von politisch exponierten Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) **einschließlich Familienmitglieder und nahestehende Personen, sofern diese selbst Vertragspartner und/oder wirtschaftlich Berechtigte sind**
- » **Begründung:** Es sollte ergänzt werden: Einschließlich Familienmitglieder und nahestehende Personen, sofern diese selbst Vertragspartner und/oder wirtschaftlich Berechtigte sind.

Anpassungen im Erfassungsbogen gemäß § 25 Wpl-PrüfbV (entsprechend den Vorschlägen des IDW AK GwG zur PrüfbV):

- » 3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz in:
 - » a) ausländischen EU/EWR-Staaten
- » **Anmerkung:** Analog 4b) sollte die Angabe in „ausländische EU-EWR-Staaten“ geändert werden, da ansonsten auch inländische Korrespondenzbankbeziehungen hierunter zu fassen wären. Ein erhöhtes Risiko liegt gem. § 15 Abs. 3 Nr. 4 GwG grundsätzlich nur bei ausländischen Korrespondenzbeziehungen vor.
- » 4. Anzahl der Zweigstellen/ Zweigniederlassungen/ nachgeordneten Unternehmen, **sofern diese selbst Verpflichtete im Sinne des GwG sind**
- » **Begründung:** Für die GW-Prävention sind nachgeordnete Unternehmen nur relevant, sofern diese selbst Verpflichtete im Sinne des GwG sind. Die Angabepflicht sollte entsprechend auf diese Unternehmen eingegrenzt werden.

Anpassungen im Erfassungsbogen gemäß §§ 25 WpI-PrüfbV:

- » Eine F-5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit ~~des der Prüfungsgebiets-~~Prüfungspflicht im geprüften Institut.
- » =====
- » Nr. 3: § 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 GwG: Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)
- » **Anmerkung:** Es wird eine Klarstellung empfohlen, dass die Klammerangaben nur beispielhaft genannt sind und die Aufgabenerfüllung insgesamt im Vordergrund der Beurteilung steht und nicht (nur) die im Klammerzusatz genannten Teilaspekte.

Anpassungen im Erfassungsbogen gemäß § 25:

» II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

» Nr. 10: § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG i.V.m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG, § 10 Abs. 9 GwG, 23a Abs. 1 GwG

» **Begründung:** Der Erfassungsbogen sollte u.E. um den Punkt Transparenzregister in Verbindung mit der Einsichtnahme bzgl. der Abklärung der wirtschaftlich Berechtigten erweitert oder die Bezeichnung in einem der Felder ergänzt werden.

» Nr. 16: § 14 Abs. 1 ~~und 2~~– 3 GwG

» **Begründung:** Abweichend von der Beurteilung der Allgemeinen und Verstärkten Sorgfaltspflichten erstreckt sich die Angabe der relevanten Vorschriften nicht auch auf die Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung gemäß § 10 Abs. 9 GwG, obgleich mit § 14 Abs. 3 GwG eine zu den Allgemeinen und Verstärkten Sorgfaltspflichten korrespondierende Vorschrift existiert.

Anpassungen im Erfassungsbogen gemäß § 25 Wpl-PrüfbV:

- » Nr. 16: § 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i.V.m. § 10 Abs. 9 GwG, § 35 WplG: Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)

- » **Anmerkung:** Der Erfassungsbogen dient der Aufsicht zur ersten Einschätzung von Schwachstellen. Die Bündelung der Beurteilung sämtlicher verstärkter Sorgfaltspflichten unter der Nr. 16 des Erfassungsbogens führt allerdings zu einer gewissen Intransparenz, da die verstärkten Sorgfaltspflichten viele Einzelbereiche umfassen. Eine Aufteilung in PeP, Risikoländer, Transaktionen mit höherem Risiko, grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen und sonstige erhöhte Risiken wäre u.E. zweckdienlich und würde der Vorgehensweise bei den allgemeinen Sorgfaltspflichten entsprechen.
 - » Nr. 22: § 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 5a GwG § 15 Abs. 8 GwG, § 15 Abs. 10 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG, § 25i Abs. 4 KWG: Befolgung von Anordnungen

- » **Begründung:** Nicht erfasst ist die Anordnungsmöglichkeit gem. § 15 Abs. 5a GwG. Die Befolgung dieser Anordnungen ist aktuell in der Nr. 16 des Erfassungsbogens zu beurteilen. Die Anpassungen dienen einer stringenter Vorgehensweise.

Anpassungen im Erfassungsbogen gemäß § 25 Wpl-PrüfbV: :

» B. ~~Sonstige~~ sStrafbare Handlungen im Sinne von § 33 WplG

» Anpassung des Wording bei allen betroffenen Prüfungspflichten (B.24. bis B.26.)